

**Interview für eine deutsche Wochenzeitung
anlässlich eines Seminars auf Son Bauló.**

Dieter Gebel - ein Finanzrichter klärt über die Erbschaftssteuer bei deutsch-spanischen Nachlässen auf

Dieter Gebel, Vizepräsident des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz, hat sich bereits in der Vergangenheit durch verschiedene Publikationen zum deutschen Erbrecht einen Namen gemacht. Seine jüngste Veröffentlichung behandelt die "Erbschaftssteuer bei deutsch-spanischen Nachlässen", so der Titel des xxx-seitigen Werks. Zu diesem Thema hat er jetzt auch auf Mallorca ein Symposium [*wirklich Symposium oder Seminar?*] organisiert, das sich nicht nur an Juristen und Steuerberater, sondern auch an interessierte Laien wendet.

WK: Herr Gebel, wie sind Sie als deutscher Finanzrichter dazu gekommen, sich gerade mit spanischem Erbrecht zu befassen?

Gebel: Wie so oft im Leben spielte dabei auch der Zufall eine Rolle. Vor zwei Jahren habe ich auf Mallorca Urlaub gemacht und mich so in die Landschaft verliebt, daß ich beschloß, mir hier ein festes Feriendomizil einzurichten. Eigentlich hatte ich immer von einem Häuschen in Südfrankreich geträumt...

WK: Vermutlich würde dann der Titel "Erbschaftssteuer bei deutsch-französischen Nachlässen" lauten...!

Gebel: Ja, wer weiß. Aber es ist schon ausschlaggebend, daß sich gerade hier auf der Insel mittlerweile sehr viele Deutsche eine Ferienwohnung oder ein Haus gekauft oder sich sogar ganz hier niedergelassen haben. Besonders als Altersruhesitz ist Mallorca ja wegen des Klimas sehr beliebt. Dadurch kommt es auch nicht selten vor, daß ich als Finanzrichter immer wieder mit deutsch-spanischen Nachlässen zu tun habe. Und wenn in beiden Ländern geerbt wird, wollen auch beide Staatskassen von dem Kuchen etwas abhaben. Allerdings ist die Rechtslage nicht immer eindeutig.

WK: Ist es nicht so, daß die Erbschaftssteuer in dem Land zu entrichten ist, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz angemeldet hatte bzw. steuerpflichtig war?

Gebel: Grundsätzlich schon. Dennoch erhebt auch die spanische Staatskasse Anspruch auf Erbschaftssteuer, wenn hier bestehendes Eigentum vererbt wird. Es existieren zwar sog. Steueranrechnungsvorschriften, doch diese weisen formale Lücken auf, die im Zweifelsfall nicht zu unterschätzende Auswirkungen haben.

WK: Zum Beispiel?

Gebel: Schlimmstenfalls wird der spanische Teil des Nachlasses doppelt besteuert, was natürlich für die Erben sehr ärgerlich ist. Deshalb ist es ja für Betroffene so wichtig, sich frühzeitig zu informieren und Vorkehrungen zu treffen, damit sich die Komplikationen bei so einer bi-nationalen Erbschaftsangelegenheit möglichst im Rahmen halten.

WK: Ihr Buch ist also als Ratgeber für betroffene Erben bzw. deren Vertreter gedacht?

Gebel: Nein, eine derartige Parteinahme kann ich mir als Träger eines Richteramtes nicht erlauben. Es geht allgemein um die Klärung der Rechtslage. Abgesehen davon liegt es auch im Interesse der deutschen Gerichtsbarkeit, juristische Verfahren möglichst transparent zu gestalten. Komplizierte Rechtsvorschriften blockieren doch nur die Effektivität des Rechtsapparates.

WK: Apropos Rechtsapparat: Welche Fälle werden denn vor dem Finanzgericht verhandelt?

Gebel: Das Finanzgericht wird z.B. dann eingeschaltet, wenn ein Nachlaßnehmer den Erbschaftssteuerbescheid anfechtet bzw. dagegen klagt.

WK: Das heißt: Beklagter ist in dem Fall das Finanzamt?

Gebel: Ja. Übrigens ist Deutschland das einzige europäische Land, das über eine juristische Institution verfügt, die sich ausschließlich mit Erbschaftsangelegenheiten beschäftigt. Eine weitere Besonderheit des deutschen Erbschaftssteuerrechts liegt darin, daß Erbschaftssteuer auf das gesamte Vermögen des Erblassers erhoben wird, egal, ob sich Teile dieses Vermögens auf Mallorca befinden oder auf Honolulu.

WK: Das bedeutet, die spezifische Eigenheit des deutschen Erbschaftssteuerrechts ist im Grunde für die Problematik der Doppelbesteuerung und die damit verbundenen Nachteile für Nachlaßnehmer verantwortlich?

Gebel: Schon - andererseits hat es die Erbschaftssteuerreform von 1997 mit sich gebracht, daß Freibeträge höher ausfallen und die Steuersätze niedriger sind als beispielsweise in Spanien. Bitter für die Erben ist es - wie gesagt - vor allem dann, wenn sie der Doppelbesteuerung zum Opfer fallen.

WK: Wir leben im Zeitalter der Globalisierung - die europäischen Grenzen sind bereits durchlässiger geworden, der EURO kommt, wie sieht es mit der Angleichung der unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen aus?

Gebel: Letzte Woche fand gerade ein Kongreß in Finnland zu dem Thema "Der europäische Rechtsraum" statt. Es bestehen schon Bestrebungen, die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einander anzunähern. Aber bis dieser Prozeß abgeschlossen ist, müssen wir uns eben mit den Problematiken der tagtäglichen Rechtspraxis weiter in der bisherigen Form auseinandersetzen...

WK: Diesem Zweck dient auch das von Ihnen organisierte Symposium?

Gebel: Ja - der Informationsbedarf ist sowohl bei Anwälten als auch Steuerberatern sehr hoch. Und vor allem für den Laien ist so eine Veranstaltung, in der er auch an Ort und Stelle Fragen stellen kann, besser zur Information geeignet, als wenn er sich durch ein Fachbuch durcharbeiten muß. Bei einer solchen Lektüre ergeben sich Verständnisfragen meist schon durch das juristische Vokabular.

WK: Erfährt der betroffene Laie dort z.B. auch, wie er mit etwa vererbtem Schwarzgeld zu verfahren hat?

Gebel: Nein. Aus welchen Quellen vererbtes Vermögen stammt, ist nicht Sache des Finanzgerichts. Aber vielleicht meldet sich irgendwann die Steuerfahndung...